

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 259/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

David P [REDACTED],
41 H [REDACTED] Road, J [REDACTED] /Israel,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
L [REDACTED]straße 7, W [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Juni 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Thuma und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 14. April 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil ist richtig. Der Kläger hatte im Erstverfahren den Anspruch auf Entschädigung für Berufsschaden nur auf die Verdrängung aus der Tätigkeit als Lehrer an jüdischen Schulen in Frankfurt gestützt und unter Bezugnahme auf § 112 BGG Kapitalentschädigung für die Zeit ab der Auswanderung (1. September 1939) bis zum Beginn der Pension (1. Oktober 1952) verlangt. Die Bescheide vom 27. September 1962 und 16. Januar 1963 haben diesen Antrag entsprochen, mithin einen geltend gemachten Anspruch auch nicht teilweise abgelehnt.

Weil es für den erst im September 1965 erhobenen Mehranspruch wegen Verdrängung aus der entgeltlichen Tätigkeit als angestellter Trainer und Sportlehrer des "Jüdischen Turner-

Bundes e.V." in Frankfurt an einem ihm zu Unrecht ablehnenden Bescheid fehlt, findet Abhilfe nicht statt (vgl. BGH RZW 1975, 174 Nr. 6; 1976, 191). Die nachträgliche Erweiterung des rechtsbeständig geregelten Anspruchs ist nicht möglich.

Mai

Fuchs

